



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Kerstin Schreyer, Alexander König, Tobias Reiß, Alfons Brandl, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzing, Josef Schmid, Karl Straub, Klaus Stöttner, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/24627)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 2 werden die Angabe „Nach § 8b“ durch die Angabe „Nach § 8c“, die Wörter „Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397)“ durch die Wörter „Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663), durch Verordnung vom 29. November 2022 (GVBl. S. 678), durch Verordnung vom 28. November 2022 (GVBl. S. 688), durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726) und durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727)“ und die Angabe „§ 8c“ jeweils durch die Angabe „§ 8d“ ersetzt.
2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Speiseeissteuer“ die Wörter „ , eine Übernachtungssteuer“ eingefügt.

3. Der bisherige § 6 wird § 7.

Begründung:

Der Tourismus spielt eine zentrale Rolle für die Wirtschaft in Bayern und sichert Arbeitsplätze. Nicht zuletzt durch die Folgen der Coronapandemie, aber auch durch die infolge des Ukrainekrieges steigenden Energiepreise und durch die allgemein derzeit inflationsbedingt steigenden Preise wird die Tourismusbranche gerade in jüngster Zeit stark

belastet. Eine Übernachtungsteuer würde letztlich zu weiter steigenden Übernachtungspreisen führen, die sich wiederum im Ergebnis abträglich auf die Attraktivität des Tourismus in Bayern auswirken würden. Zudem hat der Bundesgesetzgeber zur Entlastung des Beherbergungsgewerbes mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22. Dezember 2009 (BGBl I S. 3950) zum 1. Januar 2010 den Umsatzsteuersatz für die unternehmerische Vermietung von Wohn- und Schlafräumen auf sieben Prozent ermäßigt (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz – UStG). Auch diesem Ziel der Entlastung der Tourismusbranche würde die Erhebung einer Übernachtungsteuer zuwiderlaufen. Deshalb ist eine Übernachtungsteuer abzulehnen.

Bereits nach der bisher geltenden bayerischen Rechtslage sind Übernachtungssteuersatzungen nicht genehmigungsfähig:

Gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KAG bedürfen Satzungen nach Art. 3 KAG der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörden, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt wird. Eine Übernachtungsteuer wird bisher in Bayern nicht erhoben. Gemäß Art. 3 Abs. 1 KAG können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind. Eine Übernachtungsteuer ist eine solche örtliche Aufwandsteuer, da Gegenstand einer Aufwandsteuer die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf ist. Dabei gilt als Aufwand nach der Rechtsprechung ein äußerlich erkennbarer Konsum, für den finanzielle Mittel verwendet werden und der typischerweise Ausdruck und Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist, ohne dass es darauf ankäme, von wem und mit welchen Mitteln dieser Konsum finanziert wird und welchen Zwecken er des Näheren dient. Dies trifft auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben zu. Unter Übernachtungsteuer – auch als „Hotelsteuer“ oder „Bettensteuer“ bezeichnet – versteht man eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gemeindegebiet, die sich zumeist auf einen Prozentsatz des Übernachtungspreises (Nettoentgelt) beläuft und in der Regel vom Übernachtungsgast bei der Buchung oder der Anmeldung im Beherbergungsbetrieb bezahlt wird (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16, Rn. 2). Eine Steuer wird anders als ein Beitrag bzw. eine Gebühr ohne Gegenleistung erhoben. Das Aufkommen steht der Gemeinde allgemein zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Hingegen können Gemeinden z. B. Fremdenverkehrsbeiträge nach Art. 6 KAG nur zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung erheben. Beitragspflichtig sind die selbstständig tätigen, natürlichen und die juristischen Personen, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Ebenso können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Luftkurort oder Erholungsort anerkannt sind, Kurbeiträge nach Art. 7 KAG nur zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken der Kurgäste dienen, erheben. Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in einem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Die Genehmigung für die Einführung einer bisher nicht erhobenen kommunalen Steuer darf nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt. Im Jahr 2010 war ein Antrag einer Gemeinde auf Genehmigung einer Übernachtungssteuersatzung abgelehnt worden. Der ablehnende Bescheid wurde durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.03.2012 - 4 BV 11.1909 bestätigt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führte unter anderem aus, die Genehmigung der Übernachtungssteuersatzung habe zu Recht versagt werden können, da die Steuer öffentliche Belange – nämlich steuerliche Interessen des Staates – beeinträchtige. Denn die Erhebung einer solchen Steuer würde die konkreten steuerlichen Interessen des Staates beeinträchtigen, die in der Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG) zum Ausdruck kommen (BayVGh, Urteil vom 22.03.2012 – Az. 4 BV 11.1909, Rn. 45 ff.).

Mit Beschluss vom 22. März 2022 – Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 354/16, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 2886/15 hat das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen zwei Gesetze bzw. eine Satzung richteten, nach denen eine sogenannte Übernachtungsteuer erhoben wurde. Das Bundesverfassungsgericht erklärte, dass die Übernachtungsteuergesetze bzw. die Übernachtungsteuersatzung mit dem Grundgesetz – also höherrangigem Recht – vereinbar seien. Infolge dieser Entscheidung kam es zu Diskussionen, inwieweit Übernachtungsteuersatzungen nun auch in Bayern genehmigungsfähig sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellte in seinem Urteil vom 22.03.2012 – Az. 4 BV 11.1909 aber nicht auf Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 KAG ab, wonach die Genehmigung versagt werden darf, wenn sie höherrangigem Recht widerspricht, sondern auf Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Variante 2 KAG, wonach die Genehmigung versagt werden darf, wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt, weil sie die vom Umsatzsteuerrecht bezweckte steuerliche Entlastung der Beherbergungsunternehmen zumindest teilweise wieder entfallen lässt. Zur Auslegung des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Variante 2 KAG hat das Bundesverfassungsgericht keine Aussage getroffen.

Angesichts der durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ausgelösten Diskussionen, die weiterhin geltende umsatzsteuerrechtliche Situation, aber auch mit Blick auf die Belastungen, die die Beherbergungsbetriebe gerade auch durch die Folgen der Coronapandemie, der Energiekrise und der hohen Inflation zu verkraften haben, soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Erhebung einer Übernachtungsteuer in Bayern nicht zulässig ist.

Die Länder haben gemäß Art. 105 Abs. 2a GG die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Der bayerische Gesetzgeber hat von dieser Gesetzgebungskompetenz in Art. 3 KAG Gebrauch gemacht. Das Verbot einer Übernachtungsteuer verstößt nicht gegen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 27.03.1992 - Vf. 8-VII-89) gewährleisten weder das Grundgesetz noch die Bayerische Verfassung den Gemeinden eine originäre Normsetzungskompetenz für bestimmte Steuerarten. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV verpflichtet allerdings den Landesgesetzgeber, im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz den Gemeinden einen Bereich zur eigenverantwortlichen Abgabenerhebung einzuräumen. Das Verbot der Übernachtungsteuer hält sich im Rahmen des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber bei Regelungen im Bereich der kommunalen Finanzhoheit hat. Die Erweiterung des Katalogs der unzulässigen Steuern (Art. 3 Abs. 3 KAG) führt noch nicht dazu, dass das durch Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV gewährleistete Steuerfindungsrecht der Gemeinden in verfassungswidriger Weise beeinträchtigt oder beseitigt wird. Die Gemeinden haben keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch darauf, ganz bestimmte Steuerquellen zu erschließen. Ihre Befugnis, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 KAG örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben, wird durch das Verbot einer Übernachtungsteuer nicht faktisch abgeschafft.